

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Leistungsvereinbarung

1. Gegenstand

Die vorliegenden Vertragsbedingungen regeln die Einzelheiten der öffentlich-rechtlichen Leistungsvereinbarung mit der Stadt Winterthur, vertreten durch das Amt für Stadtentwicklung.

2. Grundlagen

Das Amt für Stadtentwicklung unterstützt Trägerschaften, die sich für Belange der Allgemeinheit und des Gemeinwohls einsetzen (öffentliches Interesse). Im Zentrum stehen dabei das Engagement für einen starken gesellschaftlichen Zusammenhalt und ein niederschwelliger, diskriminierungsfreier Zugang aller zum Quartier- und Stadtleben.

3. Leistungen der Trägerschaft

Die Trägerschaft übernimmt die vereinbarten Leistungen im öffentlichen Interesse, die sich an den Zielen der Parteien und den Grundlagen dieses Vertrages orientieren.

3.1 Zusammenarbeit und Kommunikation

Die Trägerschaft verpflichtet sich zu einer aktiven Zusammenarbeit mit der Stadt Winterthur, insbesondere dem Amt für Stadtentwicklung.

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit weist die Trägerschaft auf die Zusammenarbeit mit dem Amt für Stadtentwicklung und die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt Winterthur hin. Das Amt für Stadtentwicklung kann dazu verbindliche Vorgaben machen.

Die Trägerschaft ist bestrebt, sich mit anderen Akteuren mit gleichen oder ähnlichen Zielen im selben Einzugsgebiet zu vernetzen und auszutauschen.

3.2 Vermittlung und Zugang

Die Leistungen der Trägerschaft bieten Gelegenheit für Kontakte, ermöglichen verschiedene Arten der Begegnung und tragen zur Lebensqualität sowie zur Entwicklung des Quartiers bei. Sie richten sich grundsätzlich an alle Bevölkerungsschichten, Gruppierungen und Altersklassen im betreffenden Quartier bzw. in der Stadt Winterthur.

Die Trägerschaft ist verpflichtet, ihre Leistungen in geeigneter Weise einer breiten Quartierbevölkerung zu vermitteln und durch geeignete Aktionen in Winterthur zugänglich zu machen.

Die Leistungen der Trägerschaft sind nicht kommerziell, politisch ausgegogen und konfessionell neutral. Untersagt sind namentlich Rituale, Angebote und Projekte mit radikalem oder extremistischem Gedankengut oder missionarischen Tätigkeiten. Bei Unsicherheiten ist die Fachstelle für Extremismus und Gewaltprävention der Stadt Winterthur zu Rate zu ziehen.

3.3 Governance

Die Leistungen der Trägerschaft begünstigen Freiwilligenarbeit. Dabei orientiert sich die Trägerschaft an den Benevol-Standards der Freiwilligenarbeit. Beschäftigt die Trägerschaft bezahltes Personal, bietet sie angemessene Strukturen. Diese beinhalten namentlich schriftliche Arbeitsverträge, Stellenbeschreibungen, klare Ansprechpersonen und angemessene Vergütungen.

3.4 Umwelt

Die Trägerschaft gewährleistet einen ökologisch nachhaltigen, umweltchonenden Betrieb. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorgaben, die Verminderung von Treibhausgasen, ein schonender und effizienter Umgang mit Ressourcen, die Vermeidung umweltschädlicher Materialien und die Förderung von Recycling und Wiederverwendungsmöglichkeiten. Das Amt für Stadtentwicklung kann dazu verbindliche Vorgaben machen.

3.5 Eigenleistung und -verantwortung

Die Trägerschaft setzt ihre Leistungen in eigener Verantwortung um. Sie ist verantwortlich für das Einholen der notwendigen Bewilligungen und das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften.

Die Preispolitik wird grundsätzlich von der Trägerschaft bestimmt. Sie orientiert sich dabei an der Verpflichtung, ihre Leistungen nicht kommerziell auszurichten. Die Einnahmen aus den Leistungen decken grundsätzlich die Unkosten.

Werden von der Trägerschaft Fördergesuche an mehrere Stellen (insbesondere bei der Stadt Winterthur) gestellt, sind diese dem Amt für Stadtentwicklung gegenüber offenzulegen.

3.6 Rechnungsführung und Finanzplanung

Die Verwendung der städtischen Leistungen muss in der Buchhaltung der Trägerschaft separat ausgewiesen oder in vergleichbarer Weise klar

ersichtlich sein. Das Amt für Stadtentwicklung kann verbindliche Vorschriften zur Darstellung der Buchhaltung machen.

Die Stadt Winterthur übernimmt keine Defizitgarantie. Sie verzichtet dafür im Gegenzug auf eine Gewinnabschöpfung. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen und auszuweisen. Stille Reserven sind gegenüber der Stadt Winterthur auf Anfrage offenzulegen und bei deren Auflösung anteilmässig der Ausgleichsreserve zuzuweisen.

4. Monitoring und Controlling

4.1 Verwendung der Mittel

Die Trägerschaft verpflichtet sich, die städtischen Beiträge nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen zu verwenden.

4.2 Auskunftspflicht und Berichterstattung

Die Trägerschaft erteilt dem Amt für Stadtentwicklung alle erforderlichen Auskünfte und gibt auf Anfrage hin Einsicht in den Betrieb sowie die leistungsseitigen und finanziellen Verhältnisse. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit zu Visitationen.

Die Trägerschaft orientiert das Amt für Stadtentwicklung umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können. Sie informiert insbesondere über personelle Änderungen in der Leitung der Trägerschaft, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

4.3 Evaluation

Das Amt für Stadtentwicklung prüft in geeigneter Weise die Einhaltung des Leistungsauftrages und führt bei Bedarf persönliche Gespräche mit der Trägerschaft.

5. Ausserordentliche Beendigung

Sofern die Trägerschaft ihre vertraglich zugesagten Leistungen oder Teile davon trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss erbringt, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat gekündigt bzw. die Beitragsleistung reduziert oder total eingestellt werden. Bereits bezahlte Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Bei einer Auflösung der Trägerschaft fallen die Beitragsleistungen automatisch dahin. Der bis zum Zeitpunkt der Auflösung erbrachte Teil der Leistung wird anteilmässig abgegolten. Die in der Ausgleichsreserve noch vorhandenen Mittel aus städtischen Leistungen sind der Stadt Winterthur zurückzuerstatten.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Gesamte Vereinbarung

Dieser Vertrag stellt die gesamte diesbezügliche Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen.

6.2 Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Beide Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsänderungen und -ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

6.3 Haftung und Versicherung

Die Trägerschaft ist verantwortlich für ihre Leistungen sowie die sachgemässe Verwendung der städtischen Beiträge. Die Stadt Winterthur ist nicht haftbar für Verpflichtungen der Trägerschaft gegenüber Dritten.

Rechnet die Trägerschaft die Löhne ihrer Arbeitnehmenden mit der AHV ab, ist sie automatisch über die UVG-Versicherung der Stadt Winterthur für die gesetzlichen Leistungen mitversichert und benötigt keine separate Unfallversicherung. Dazu ist die Trägerschaft verpflichtet, jährlich die abgerechneten Bruttolöhne dem Amt für Stadtentwicklung bis spätestens Ende Januar des Folgejahres zu melden. Alle weiteren Versicherungen schliesst die Trägerschaft auf eigene Rechnung ab.

Eine Haftung der Stadt Winterthur für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschäden der Trägerschaft wird wegbedungen.

6.4 Gerichtsstand

Kommt bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung keine Einigung zustande, so erlässt das Amt für Stadtentwicklung eine Verfügung. Der Weiterzug richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Zivilgerichte ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur.